



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

Vorhaben: Gewässerregulierung an der Nims in Bickendorf im Bereich der Brücke K 69
Az.: 342-GA-232-14914/2020

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom April 2021

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Anlass des Bauvorhabens ist die Reduzierung der Hochwassergefahr. Hierzu soll eine im und Oberstrom der Nimsbrücke gebildete Anlandung beseitigt werden. Das linke Vorland soll auf einer Länge von ca. 140 m auf einer Fläche von ca. 800 m ² und um ca. 620 m ³ abgebagert werden. Insofern findet eine Aufweitung des Gewässers statt. Unterstrom der Brücke soll auf einer Länge von ca. 55 m das Ufer mit Wasserbausteinen gesichert werden. Ein Teil des abgebagerten Materials (ca. 220 m ³) soll hier wieder aufgetragen werden. An dem Brückenbauwerk findet keine Veränderung statt. Abrissarbeiten werden keine durchgeführt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhaben steht in keinem Zusammenhang mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Fläche, Boden: Auf einer Fläche von ca. 800 m ² wird Boden abgetragen und umgelagert. Zudem erfolgt eine temporäre Inanspruchnahme von Boden für die Baustelleneinrichtung und Baustellenzufahrt. Ergänzend wird die Rodung von wenigen Gehölzen erforderlich. Diese werden außerhalb der Brutzeit von Vögeln entfernt. Die Gewässerfauna wird durch die Abgrabung tangiert, durch eine vorangegangene Elektrobefischung können Beeinträchtigungen von Fischen vermieden werden.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Eventuell anfallende Bauabfälle werden fachgerecht getrennt und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zugeführt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Baubedingt kann es zu Lärm durch die Baumaschinen und zu vermehrtem LKW-Verkehr durch den Abtransport des Erdreichs kommen.



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Weder von den verwendeten Baustoffen noch von den erlaubten Betriebsstoffen geht erkennbares Unfallrisiko aus
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Störungen bzw. Unfälle durch Verschmutzung des Gewässers werden durch Auflagen in der Planung und Ausschreibung vermieden. Zum Schutz des Gewässers wird in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen über den Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen bei der Baustelleneinrichtung und im Baubetrieb zu beachten sind. Dies betrifft im Besonderen die Vermeidung des Eintrags von Beton, Betonstäuben, Betonschlämmen und betonbelastetem Wasser in das Gewässer.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Keine Betroffenheit
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Ein Risiko für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft ist nicht zu erwarten
2	Standort des Vorhabens (Empfindlichkeit des Standortes)	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die an den Ausbaubereich angrenzenden Siedlungsbereiche werden als Mischgebiet eingestuft. Eine Vorrangfläche für die Erholung oder für die land- forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Nutzung besteht nicht.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser,	Der Planungsraum weist hinsichtlich dieser Kriterien keinen besonderen Schutzstatus auf. Das Gewässer ist sowohl oberhalb der Brücke als auch unterhalb der Brücke hinsichtlich der Gewässerstrukturgüte als stark bis sehr stark verändert eingestuft. Seltene oder gefährdete Pflanzen- und Tierarten wurden im Planungsraum nicht festgestellt.
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die Baumaßnahme liegt in der Nimsaue. Es sind im näheren Bereich nur 2 bewohnte Gebäude mit hier weniger als 10 Personen betroffen. Die Betroffenheit ist aber zu relativieren, da durch das Bauvorhaben die Hochwassergefahr reduziert wird.



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht betroffen.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Eigenart und Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und geringe Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter lassen weder schwere noch komplexe Umweltauswirkungen erwarten. Die Auswirkungen sind gut überschaubar und werden als nicht gravierend eingestuft.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Bei Beachtung der Vorgaben und Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist nicht mit dem Auftreten nachteiliger Umweltauswirkungen zu rechnen. Insbesondere wird durch die Baumaßnahme die Hochwassergefahr reduziert.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Mögliche negative Auswirkungen sind kurzfristig und lokal begrenzt.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die Beeinträchtigungen auf die Gewässerfauna wird im Wesentlichen nur während den Bauarbeiten auftreten. Nach Beendigung dieser Arbeiten wird sich die ursprüngliche gewässerökologische Situation wieder rasch (wenige Wochen) einstellen.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	<p>Bei der Planung wurden Vermeidungsmassnahmen konzipiert und die Auswirkungen zu minimieren, das sind im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Baumaßnahme ist durch eine landespflegerische Fachkraft (ökologische Bauleitung) zu begleiten. - Zum Schutz des Gewässers wird in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen über den Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen bei der Baustelleneinrichtung und im Baubetrieb zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere, dass der Eintrag von Beton, Betonstäuben, Betonschlämmen und betonbelastetem Wasser strikt zu vermeiden ist. - Spezielle Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Fischbestandes: Zur Sicherung des Fischbestandes, insbesondere der Groppe, ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine Elektrofischerei durchzuführen. Die gefangenen Fische sind zu entnehmen und mit ausreichendem Abstand (mindestens 200 m) in oberwasserseitig gelegene Abschnitte umzusetzen.

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

4.	<p>Zusammenfassende Bewertung</p> <p>Durch die Baumaßnahme wird das Gewässer temporär in Anspruch genommen. Durch Vermeidungsmaßnahmen wie Elektrobefischung vor der Baumaßnahme können Beeinträchtigungen auf die Fischfauna vermieden werden. Die lineare Durchgängigkeit des Gewässers wird nicht beeinträchtigt. Durch die Baumaßnahme wird in geringem Maße vorhandener Gehölzbestand im Uferbereich beseitigt, Erhebliche Auswirkungen auf die Vegetation und die Fauna hat dies aber nicht.</p> <p>Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</p>
----	--

Aufgestellt: Trier, 17.11.2021


i. A. Manfred Heinisch

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier